

Schützenverein Huchting

und Umgegend von 1911 e.V.



Obervielander Str. 84 * 28259 Bremen

Transportbescheinigung für die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und/oder* Munition (§ 12 Abs. 1 Nr. 3b i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)

Der **Schützenverein Huchting und Umgegend von 1911 e.V.** (Vertreten durch den Bevollmächtigten/WBK-Inhaber):

Bevollmächtigter Name / Vorname: _____

Anschrift: _____

überlässt vorübergehend zur Mitnahme dem Vereinsmitglied:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

nachfolgende Schusswaffe(n)

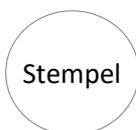
aus der WBK des Überlassers Nr.	ausstellende Behörde	Hersteller oder Warenzeichen (Modell)	Herstellungsnummer

zum sportlichen Übungsschießen in _____ am _____

zur Teilnahme am Wettkampf in _____ am _____

Anweisung für den Transport

Die Waffe ist ungeladen und nicht zugriffsbereit – in einem verschlossenen Behältnis – zu transportieren. Die Munition ist getrennt von der Waffe zu verwahren. Waffe und Munition dürfen nicht an Dritte überlassen werden. Die Waffe darf ausschließlich auf der Schießstätte aus dem verschlossenen Behältnis entnommen werden. Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte sowie das Original der Transportbescheinigung. Beide Dokumente sind, zusätzlich zum Bundespersonalausweis, mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Der Beauftragte hat die Waffe/n sowie ggf. Restmunition unmittelbar nach Beendigung des vom Bedürfnis umfassten Zwecks wieder an den Waffenverantwortlichen zu übergeben.



Datum, Unterschrift des Überlassers

Datum, Unterschrift des Empfängers

**Schützenverein Huchting
und Umgegend von 1911 e.V.**

Schießhalle:

Obervielander Str. 84
28259 Bremen

www.schuetzenverein-huchting.de
info@schuetzenverein-huchting.de

Telefon: 0421 – 56 03 17*

*Nur zu Trainingszeiten besetzt

Amtsgericht Bremen
Vereins-Register 2317

Vereins-Nr. 0102017

Schützenverein Huchting

und Umgegend von 1911 e.V.



[Obervielander Str. 84 * 28259 Bremen](#)

Hinweis

Erlaubnisfreies Führen von Schusswaffen zu bestimmten Gelegenheiten

Das Führen von Schusswaffen ist vom Waffengesetz nur unter bestimmten Bedingungen ohne weitere Erlaubnis, also ohne einen Waffenschein erlaubt. Im Folgenden hierzu mehr:
Ausnahmen des § 12 Abs. 3 WaffG

Transport

§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG: Eine Waffe darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Hiervon erfasst sind die bekannten und typischen Fälle wie der Weg des Sportschützen mit seiner Waffe zum Schießstand, um dort zu trainieren oder einen Wettkampf zu schießen, oder auch der Weg zum Büchsenmacher, wenn die Waffe zur Reparatur muss.

Waffentransport ohne WBK

Zusätzlich zu oben Gesagtem weisen wir noch auf einen Sonderfall hin, zu dem häufiger Fragen eingehen: Es geht um den Transport von Vereinswaffen, hauptsächlich durch Mitglieder eines Schützenvereins, die (noch) keine eigene Waffenbesitzkarte haben. Auch für diese Schützen gibt es eine Möglichkeit, eine geliehene Waffe auf gesetzeskonforme Weise beispielsweise zu einem Wettkampf zu transportieren, auch wenn sie (noch) keine eigene WBK haben:

§ 12 Abs. 1 Ziffer 3b WaffG gestattet, dass man Waffen vorübergehend von einem Berechtigten erwerben kann, wenn man als Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf. Der Transport der Waffe muss dann zu einem vom Bedürfnis der Person umfassten Zweck geschehen, sodass er auch von der Waffenscheinpflicht freigestellt ist.

Dies bedeutet, dass ein Verein einem WBK-losen Mitglied (oder Beauftragten) eine Vereinswaffe (gleiches gilt auch für die Waffe eines anderen Mitglieds) ausleihen kann und dieser die Waffe – solange er sich an die Weisungen des für die Waffe Berechtigten hält – mit zum Wettkampf nehmen kann. Die Waffe sollte den Mitgliedern ohne WBK allerdings nicht über Nacht nach Hause mitgegeben werden, da es in den meisten Fällen von Schützen ohne WBK auch an dem vorgeschriebenen Waffenschrank für die sichere Aufbewahrung mangelt. Soweit aber die Weisungen dahin gehen, dass die Waffe nach Beendigung des Wettkampfes auf direktem Weg wieder zurückgebracht werden muss und das WBK-lose Mitglied darauf hingewiesen wird, wie die Waffe zu transportieren ist, ist diese Möglichkeit ein gangbarer Weg.

Die Ausnahme des § 12 Abs. 1 Ziffer 3b WaffG ist ebenso auf Beauftragte oder Mitglieder einer jagdlichen Vereinigung anwendbar, und auf zur Brauchtumpflege Waffen tragende Vereinigungen.